

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionnaire: A. Frohberger.

Nº 13.

Freitag, den 28. März

1834.

## Gesetzkunde.

Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz.

Von Dr. Kasimir Pfyffer,  
Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern.

(Fortsetzung.)

„§. 14. Das competente Gericht für Preszvergehen ist, nach der Auswahl des Klägers, dasjenige, in dessen Bezirk die Schrift oder die bildliche Vorstellung herausgekommen ist, oder das, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Hat die Herausgabe außerhalb des Cantons Statt gefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein. §. 15. Preszvergehen, die gegen eine von dem Staate gewährleistete Confession, gegen die Sittlichkeit, gegen die oberste Bundesbehörde, gegen eine eidgenössische Militärbehörde, oder gegen eine obere Regierung oder eine Gerichtsbehörde des Cantons verübt worden, und Anstiftungen zu der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens sind von dem Regierungsrath dem competenten Regierungsstatthalter (14.) zu der Einleitung des weitern Verfahrens zuzuweisen. (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter §. 31.) §. 16. Fremde Souveräne und eidgenössische Behörden können ihre Beschwerden über Preszvergehen, die gegen sie verübt worden, an den Regierungsrath richten, welcher darüber ein Verfahren auf polizeilichem Wege eintragen läßt, wenn ihm der beschwerende Theil die Zusicherung giebt, daß Klagen der hiesigen Regierung über vergleichene Vergehen auch in seinem Staatsgebiete auf diese Weise eingeleitet werden. zieht der Beschwerdeführer aber vor, seine Beschwerde auf dem Civilwege einzuleiten, so ist er nicht im Falle, diese Zusicherung zu geben. §. 17. Die untern Behörden und die geistlichen

und weltlichen Beamten des Cantons können ihre Beschwerden über Preszvergehen, die gegen sie verübt worden (§. 7.), gleichfalls dem Regierungsrath eingeben, welcher darüber ein Verfahren auf polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn er die Beschwerde erheblich findet.

Dessen ungeachtet steht es diesen Behörden und Beamten frei, ihre Beschwerden auf dem Civilwege einzuleiten, und diesen Weg selbst in dem Falle einzuschlagen, wo der Regierungsrath dieselben nicht erheblich gefunden.

§. 18. Privatpersonen können wegen Preszvergehen, die gegen sie verübt worden, dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk das competente Gericht sitzt, ihre Beschwerden eingeben, welcher eine Untersuchung auf polizeilichem Wege (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter §. 31.) einleitet, wenn er die Beschwerde erheblich, und sie auf den Civilweg weist, wenn er sie unerheblich findet, in welchem Falle sich jedoch der Beschwerdeführer bei dem Regierungsrath darüber beklagen kann.

§. 19. In den Fällen der drei vorhergehenden §§. muß in der Beschwerdeschrift die Stelle des Gedruckten, über die sich der Beschwerdeführer beklagt, deutlich angegeben, und die Begründetheit der Beschwerde vollständig dargethan seyn, um von der Behörde angenommen zu werden. §. 20. Bei der Beurtheilung eines Preszvergehens wegen einer ausgezeichneten Ehrenverleihung der in dem §. 1. bezeichneten Art muß über jeden der folgenden drei Punkte eine besondere Umfrage statt haben:

Ob die Ehre des Klägers, oder dessen Stelle er vertritt, durch die Schrift oder die bildliche Vorstellung verlegt worden? Ob die Ehrenverleihung zu den groben, oder zu den geringen gehöre? Ob der Beklagte für dieselbe verantwortlich sey? Erst wenn die erste und die dritte Frage bejahend beurtheilt worden, kann die Umfrage über die Genugthuung und über die Strafe Statt finden. §. 21. Bei der Beurtheilung der Preszvergehen, auf die sich die §§. 8. und 9. beziehen, muß über jeden der folgenden zwei Punkte eine besondere Umfrage Statt haben: Ob

die Schrift oder die biblische Vorstellung unter die Bestimmung des Gesetzes falle? und ob der Beklagte dafür verantwortlich sey? Erst wenn diese Fragen bejahend beurtheilt werden, kann die Umfrage über die Strafe Statt finden. §. 22. Liegt der Vertrag des Gedruckten in dem Bereiche der Regierung, so soll das Gericht, welches das Presvergehen anerkennt, in seinem Urtheile die Vernichtung des Verlags erkennen. §. 23. Wenn in den Fällen der §§. 15, 16 u. 17 ein Polizeiverfahren statt gefunden, und der Beklagte nicht von dem Urtheile des Amtsgerichts appellirt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 19), so soll das Urtheil des Amtsgerichts dem Obergerichte zur Revision eingereicht werden. §. 24. In den unter den §§. 15, 16 und 17 stehenden Fällen kann der Regierungsrath von sich aus, und in allen übrigen Fällen der Richter, auf Verlangen und Gefahr des Beteiligten, und allenfalls gegen Sicherheitsleistung von Seite desselben, den ganzen Vertrag des Werkes so lange mit Sequester besiegeln, bis endlich beurtheilt ist, ob dasselbe vernichtet werden solle. §. 25. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine einfache Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatt erzählt worden, unentgeltlich in dasselbe aufzunehmen, und sie unentstellt und ohne Zusätze darin abdrucken zu lassen, wenn sie ihm von demselben eingereicht worden, den jene Thatsachen betreffen. §. 26. Die Klage über ein Presvergehen erlöscht in Zeit von 180 Tagen, die von dem Tage zu laufen anheben, wo der Beleidigte Kenntniß davon erhalten.<sup>11</sup>

(Fortsetzung folgt.)

## B u c h h a n d e l.

### N a c h t r a g

zu dem in No. 10 des Börsenblatts enthaltenen Aufsatz: über die Gültigkeit der von den leipziger Commissionnairen ausgestellten Quittungen.

Ich erlaube mit die Aufmerksamkeit meiner Herren Collegen noch einmal für einige Augenblicke, in Betreff des obigen Aufsatzes in Anspruch zu nehmen.

Aus dem von mir darin mitgetheilten Falle geht hervor (was in dem ersten Theile meines Aufsatzes mit gesperrter Schrift gedruckt ist), daß hier von dem Handelsgericht keine Quittung irgend eines Commissionnaires für gültig erkannt wird, sobald der Auswärtige, in dessen Namen quittiert wurde, erklärt und darthut, daß er hierzu keine mit den hiesigen Gesetzen conforme Vollmacht oder Procura ertheilte.

Bisher hatte man diesen an sich wichtigen Umstand nicht berücksichtigt. Die Commissionnaire in Leipzig zahlten für eigene Rechnung und auf Ordre ihrer Committenten an irgend einen ihrer hiesigen Collegen für Rechnung seiner Committenten, begnügten sich mit dessen Quittung in dem Vertrauen, daß Niemand quittieren werde, der sich nicht dazu für befugt halte.

Dieses auf gegenseitiges Vertrauen und Achtung gegründete Verhältniß, welches in früheren Zeiten bestand, wo nur 10—12 Commissionshandlungen hier bestanden, ist auch auf die Gegenwart übergegangen, wo sich die Commissionnaire auf hiesigem Platze im Verhältniß zu den auswärtigen Etablissements ums Fünffache vermehrt haben. Dieser Gebrauch zeigt von dem gegenseitigen Vertrauen, welches in unserm Geschäfte herrscht, er ist loblich und macht allen Collegen Ehre, — aber er entbehrt des gesetzlichen Schutzes und ist darum nicht mehr ausreichend, weil der Buchhandel sich täglich aus dem ihm früher eigenthümlichen Geschäftsverhältniß entfernt und mehr kaufmännische Formen angenommen hat, wie z. B. die vielen Ablieferungen gegen baar ic. zeigen.

Auch ist zu berücksichtigen, daß sich früher die Commissionnaire näher standen, als es jetzt der Fall ist und künftig in Folge der vielen neuen hiesigen Etablissements der Fall seyn wird. Denn gewiß viele meiner hiesigen Hrn. Collegen, wie ich selbst, kennen mehrere der hiesigen neuen Firmen, die sich wahrscheinlich ebenfalls zu Übernahme von Commissionen bereit finden lassen, nur dem Namen nach und stehen mit denselben vorläufig nicht in Rechnung, mithin kann von einem gegenseitigen Vertrauen, wie in früheren Zeiten, nicht mehr die Rede seyn.

Es handelt sich nun darum, ein uns gegenseitig bindendes und unter uns gesetzliches Verhältniß zu begründen, das unsere gegenseitigen Interessen schützt, übereinstimmend mit den hiesigen Gesetzen ist und keine Weltläufigkeiten verursacht, wie es mit förmlicher Ertheilung von Procura für die hiesigen Commissionnaire beim hiesigen Handelsgericht der Fall seyn dürfte.

Es ist dazu nur Folgendes nöthig. Der Vorstand der hiesigen Buchhändler versendet an jede auswärtige Handlung, die hier einen Commissionnaire hat, eine gedruckte Vollmacht, welche der Auswärtige auszufüllen, zu unterschreiben, zu siegeln und von seiner Ortsbehörde vidimire zu lassen hat. Diese Vollmacht wird ins Archiv des hiesigen Buchhändlervereins gelegt und in ein Verzeichniß eingetragen, das die Namen aller auswärtigen Buchhändler enthält, die auf solche Art hier bevollmächtigte Commissionnaire haben.

Das Schema dieser Vollmacht könnte wie folgt lauten:

### V o l l m a c h t.

„Der Unterzeichnete bevollmächtigt hierdurch seinen Commissionnaire Hrn. N. N. in Leipzig, alle für ihn eingehende Beschlüsse ic. und Gelder in Empfang zu nehmen, über leichtere zu quittieren, und sieht dessen Quittung als seine eigene an.“

(Ort).

(Name der Handlung).

(Siegel).

Diese Art von Sicherstellung wird auch vor dem hiesigen Gericht genügen, denn es steht keinem auswärtigen Hrn. Collegen, dessen Vollmacht sich im Archive befindet, zu, gegen die Gültigkeit der Quittung sei-

nes Commissionnaire sich zu erklären, wenigstens hat seine Erklärung nur von dem Tage an Gültigkeit, wo sie durch die Deputation des hiesigen Buchhändlervereins zur Kenntnis der Collegen gebracht wird\*).

Dass jedem Auswärtigen das Recht gegen seinen Commissionnaire speciell zusteht, versteht sich von selbst; bevor er aber seine gegebene Vollmacht nicht widerruft, kann alles seinem Commissionnaire ohne Verantwortlichkeit des Gebers oder Zahlers zugestellt werden. Es würde dann auch nöthig seyn, dass die Commissionnaire sich gegenseitig anzeigen, wer in ihrem Geschäfte während ihrer persönlichen Abwesenheit zu quittieren befugt sey, da in dieser Hinsicht schon öfter unangenehme Erfahrungen gemacht wurden.

Gewiss würde es fürs Allgemeine einen ersprechlichen Erfolg haben, wenn diese Angelegenheit auf der Ende nächster Messe anberaumten Buchhändler-Versammlung erörtert und dann mit Uebereinstimmung der auswärtigen Herren Collegen von der hiesigen Deputation ausgeführt werden könnte.

Auf die Berichtigung in No. 11 des Börsenblatts habe ich nur einige Worte zu erwiedern.

Herr Dr. Mothes hatte in der eben bemerkten Nummer die Güte, uns zu erklären, was die hiesigen Gesetze über das Recht, in Vollmacht eines Andern von einem Dritten Geld oder Gedeswerth anzunehmen, bestimmen, ferner was über die Procuraertheilung die sächs. Gesetze feststellen; dies ist für mich und vielleicht manchen Collegen lehrreich, aber keine Widerlegung meines ersten Aufsatzes, worin ich nichts weniger als einen Mangel an diesen Gesetzen im Lande nachwies, sondern nur auf den Mangel eines unter uns selbst bestehenden, übereinstimmend mit den hiesigen Gesetzen lautenden Bindemittels die Blücke lenken wollte; daß die angegebenen Gesetze existiren, wird Niemand bezweifeln. Die von Hrn. Dr. Mothes vorgeschlagene Vereinigung in der Art, bei Zahlungen sich gegenseitig zu befragen, ob das Recht zu quittieren vorhanden sey, ist für unsere Geschäftsverhältnisse unpraktisch und nicht anwendbar.

Leipzig, den 24. März 1834.

R. F. Köhler.

#### Verlags-Calculation.

(Eingesandt.)

Nicht ganz uninteressant für deutsche Verleger und Buchdrucker dürfte folgender ganz officielle Anschlag über ein in Paris gedrucktes englisches Werk von 24 Bogen, den Bogen von 24 Seiten, die Seite von 34 Linien, und die Linie von 41 n Breite, seyn.

\* Dies könnte leicht und schnell jedesmal durch das Börsenblatt geschehen, wodurch außerdem der Grund zu einem mehr zuverlässigeren Buchhändlerverzeichniß, auch ohne Decration der Namen, wie man irgendwo geschwifrig und unpassend genug verschlug, gelegt würde.

Anm. d. Red.

#### Auflage 600 Exemplare.

Druck pro Bogen	48 Fr.	20 Et.	1156 Fr.	80 Et.
Für einige Noten extra .....	65	-	-	-
Correctur à 4 Fr.....	96	-	-	-
Papier 29 $\frac{3}{4}$ Ries Belinpapier à 19 Fr.	566	-	-	-
Umschlag, Sab 18 Fr., Pap. 11 Fr.	28	-	-	-
Glätten.....	60	-	-	-
Heften à 8 Fr. p. 100 .....	48	-	-	-
Das englische Original .....	50	-	-	-
Anzeigen und sonstige Ausgaben.....	30	=	20	-

2100 Fr. — Et.

Kostenbetrag eines Exemplars 3 Fr. 50 Et. Verkaufspreis im Buchhandel 5 Fr. netto.

Anscheinend wäre Paris also im Vergleiche mit Deutschland ein Eldorado für Buchdrucker und Buchbinder. Stellt man aber damit ein französisches Abgabenbudget von 16,000,000 Fr. in Betracht, so schwindet viel von dem Glänzenden. Welcher deutsche Buchhändler dürfte wohl eine Auflage von 600 Exempl. unter obigen Sähen ristiken! — Aber freilich kennt der pariser Buchhändler auch keine Österreiß-Mittenda und Verschickungen à Cond. auf 15 Monate Credit, sondern weiß 6—8 Wochen nach Ausgabe seines Buches ziemlich genau, woran er ist. Schwerlich aber möchten 8 thl. für Anzeigen hinreichend seyn, um ein neues Buch in Deutschland nur einigermaßen durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

#### B e s c h e i d e n e W ü n s c h e.

(Eingesandt.)

Möchte es doch der Cotta'schen Buchhandlung gefallen, in Zukunft bei Ankündigungen ic. nur die Preise in Thaler und Groschen statt in Gulden anzusehen, denn der Buchhändler verrechnet sich bei der Reducirung in Thaler nur zu leicht, weil nie angegeben wird, welche Gulden gemeint sind. Eben so fällt es auf, daß die genannte Handlung bei Pränumerations- oder Subscript-Artikeln noch immer sächs. Währung notirt. Da nun aber in der ganzen Thalergegend keine Handlung von ihren Kunden in sächs. Gelde bezahlt wird, so verliert der Sortimentshändler wiederum. — Preuß. Courant (den Thaler zu 24 ggr. gerechnet) ist jetzt die gangbarste Münzsorte.

Dann wird genannte Handlung noch gebeten, es doch jetzt einzurichten, daß von nächster Messe an ihr Verlag auch während der Messe zu jeder Zeit zu haben ist. — Ueberhaupt ist es ein grosser Uebelstand, daß Handlungen, die zur Messe kommen und mit dem Abrechnen und dem Conferiren der Remittenden vollauf zu thun haben, ihren Verlag selbst ausliefern; besser und vortheilhafter ist es, wenn man dem Commissionnaire auch diese Arbeit während der Messe überlässt.

Alle Remittenden, Bestellzettel und Nova-Sendungen bei dem Commissionnaire abgeben zu lassen, ist zuverlässiger, als wenn sie der Committent selbst annimmt, denn derselbe ist ja oft den ganzen Tag nicht

13\*

zu Hause. Möchte dieser Vorschlag doch schon in bevorstehender Messe allgemein beachtet werden!

Möchten endlich doch alle Verleger, die bis jetzt nicht oder nur theilweise in Leipzig ausliefern lassen, sich bewogen fühlen, es von nächster Messe an zu thun! Dieser Punkt ist so wichtig, daß darauf nicht ge-

nug aufmerksam gemacht werden kann. Möchte doch die geehrte Deputation der Buchhändler diese Sache zu einer besondern Besprechung in der Messe geeignet finden! — Wer nicht ausliefern läßt, versteht wahrlich seinen Vortheil nicht!!

## Bekanntmachungen.

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[399.] Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau erscheint Ende März:

Die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, vom 14. December 1833. In ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der Gerichtsordnung dargestellt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet von L. Grelinger, Ober-Landes-Gerichts-Rath. Preis circa geh. 12 gr.

Da dies die erste Schrift über ein so wichtiges Gesetz ist, so wird die Nachfrage wohl bedeutend seyn; wer durch Anzeigen bedeutenden Absatz bezeichnen kann, wolle es mir anzeigen und den nuthmässlichen Bedarf verlangen.

[400.] In kurzem erscheint im Verlage von Wilh. Engelmünn in Leipzig: Vollständige Anweisung zum Stossechten nach Kreusler's Grundsätzen, von Heinrich Riemann, Inhaber des eisernen Kreuzes und Lehrer an der Gelehrten-Schule zu Friedland in Mecklenburg.

8 Bogen in 8. circa 12 gr. Ich mache besonders diesenigen Handlungen in Universitätsstädten, wo gestossen wird, auf diese Schrift aufmerksam und bitte, mir ihren Bedarf anzugeben, da sich daselbst ein bedeutender Absatz erwarten läßt.

[401.] Von der zweiten, umgearbeiteten Auflage der Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, von C. von Savigny, ist der erste und zweite Band bereits im Druck vollendet; der dritte Band wird zur leipziger Jubiläumsmesse d. J. fertig, wo alsdann diese drei Bände an die resp. Subscribers versandt werden, bis dahin bleibt denn auch der früher angekündigte wohlfeilere Preis für diese drei Bände der neuen Auflage (7 thl. oder 12 fl. 36 kr.), so wie für das ganze Werk in 6 Th. (15 thl. oder 27 fl.) noch offen, später tritt unfehlbar der Ladenpreis (20 thl. oder 36 fl. für 6 Bände) wieder ein.

Ferner befindet sich unter der Presse und erscheint demnächst in meinem Verlage: Ueber akademische Lehr- und Lernweise, mit vorzüglicher Rücksicht auf Rechtswissenschaft. Von Dr. C. J. L. Freih. v. Löw, ordentl. Profess. des Rechts in Zürich. Heidelberg, den 15. März 1834.

J. C. W. Mohr.

[402.] In vierzehn Tagen erscheint: Magazin für Elementarlehrer. Eine praktisch pädagogische Zeitschrift von K. Rosenthal. III. Wdd. 1. Heft. 8. geh.

Da im vorigen Jahre hiervon nichts erschienen, so wird es mir angenehm seyn, wenn meine Herren Collegen mich benachrichtigen wollten, wie viel ich davon als Fortsetzung und pro nov. senden soll.

Osnabrück, den 15. März 1834.

Fr. Rackhorst.

### Anzeigen neuer und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[403.] Bis heute wurden bei uns fertig:

Dirksen, Geh. Justizrat u. Prof. H. E., System der jurist. Lexicographie gr. 8. geh. 1834. 12 gr.

— Thesauri Latinitat. fontium jur. civ. Romanor. specimen (auch Anhang zu obigem). gr. 8. geh. 1834. 12 gr. Forbiger, Dr. A., Aufgaben zur Bildung des latein. Styls für mittlere Clasen in Gymnasien &c. mit Hinweisung auf Dumpt und Grammhorn. Zweite, verm. Aufl. gr. 8. (16 B.) 1834. 16 gr.

Hoffmann, Dr. S. F. W., die Alterthumswissenschaft. Ein Lehr- und Handb. f. Schüler höh. Gymnasialklassen u. für Studir. bearbeitet. In 3 Liefl. m. 16 Kpftaf. von Prof. A. Krüger. 1. Liefl. (15 Bogen in grösst. 8. mit 6 Kpftaf. geh. 1834. 1 thl. 6 gr. Schrbp. 1 thl. 16 gr.

Pölich, K. H. L., kleine Weltgeschichte oder gedrängte Darstellung d. allg. Geschichte für höhere Lehranstalten. Siebente, verm. Aufl. gr. 8. (36 B.) 1834. 1 thl. Schedels vollst. allgem. Waaren-Lexicon f.. Kaufl., Commissionnaire, Fabrikanten, Müller u. Geschäftsleute &c. Kunst, ganz umgearb. Aufl. m. Mehrern herausg. von Prof. D. L. Erdmann &c. 2—4. Liefl. à 16 gr. (1. Bd. A—L.) gr. 8. 46 Bg. 2 thl. 6 gr.

Streit, Major Dr. F. W., das Königl. Sachsen m. Angabe der Post- u. a. Strassen, Eilpostrouten, Haupt- und Nebenzollämter u. 3 Cartons fol. col. 1834. 8 gr.

— Zollvereinscharte von ganz Deutschland fol. col. 1834. 8 gr.

Von

Pölich, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. 7. Jahrgang 1834 ist das 3. u. 4. Heft erschienen und nur an die Besteller versandt.

Leipzig, den 22. März 1834.

J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

[404.] Vier große Stahlstiche à 5 gr.

Bei mir erscheint vom April d. J. ab: Paris und seine Umgebungen, eine Sammlung von Stahlstichen nach Originalzeichnungen von A. Pugin, ausgeführt durch die bedeutendsten Künstler Englands, mit erklärendem Text in deutscher Sprache, roy.-4. 4 Stahlstiche. pr. Heft 5 gr. (mit 2).

Einige wenige Exempl. in Fol., die Stahlstiche auf chines. Papier avant la lettre, à 12 gr. sächs. (mit 2).

Die verehrl. Buchhandlungen werden ersucht, ihre Bestel-

lungen baldigst zu machen; im Juni tritt der Ladenpreis von resp. 8 und 20 gr. ein.

Berlin, im März 1834.

A. Asher.

[405.] *Feld- und Gartenzeitung für Jedermann.*

Sehr praktisch und in populärer Schreibart wird diese neue Zeitung Jedem verständlich seyn, Belehrung und Nutzen gewähren. Vom 1. März an erscheinen wöchentlich 2 Nummern, und der Jahrgang bis Ende December kostet nur 2 fl. 15 kr. od. 1½ thl. preuß. Wer dies Blatt näher zu kennen wünscht, kann die ersten beiden Nummern als Probeblätter unentgeltlich erhalten.

Stuttgart, den 15. März 1834.

S. B. Meyer'sche Buchhandlung.

[406.] *Schleiermacher's Bildnis in Lithophanie*, welches so eben in der neuen berliner Porzellanfabrik von G. M. Ebers erschienen ist, empfehle ich hiermit allen meinen Herrn Collegen für die in ihrem Kreise lebenden Verehrer des Verstorbenen. Das Bild ist mit einem Henkelchen versehen, und erlaße ich es excl. Kistchen mit 20 gr. n., bitte aber um schneidige Bestellung auf feste Rechnung.

G. Gropius in Berlin.

[407.] Folgende Werke kann ich zu den beigesetzten Preisen ablassen:

- 1 Rösel v. Rosenhof, Insektenbelustigungen. 4 Thle., mit den Beiträgen von Kleemann u. Schwarz. baar 30 thl.  
1 Wiegles, Unterricht in der natürl. Magie. Fortges. von Rosenthal. 20 Bde. baar 15 thl.

A. Osterwald in Rinteln.

[408.] Bei uns ist so eben in zweiter Auflage erschienen: Predigt am 1. Sonntage in der Fastenzeit, den 16 Febr. 1834, am Tage nach dem Begräbniß des sel. Herrn Dr. Schleiermacher, in der Dreifaltigkeitskirche gehalten von Dr. Phil. Marheinecke. gr. 8. geh. 2 gr.

Da diese Piece sich nicht eignet, allgemein pr. nov. versandt zu werden, so ersuchen wir hiermit diejenigen unserer Herren Collegen, welche Exempl. à Cond. zu empfangen wünschen, solche zu verlangen.

Berlin, am 15. März 1834.

Dunder u. Humboldt.

[409.] Das 2. Heft von

Corpus jur. can. ed. Richter versandten wir vor. Monat nur nach Verlangen auf alte Rechnung. Diejenigen resp. Handlungen, die noch die Fortsetzung bedürfen, ersuchen wir höflichst, uns ihren Bedarf schleunigst wissen zu lassen.

Leipzig, den 15. März 1834.

Chr. G. Kaiser'sche Buchhandlung.

J. Beyer.

[410.] Hierdurch zeige ich an, daß ich eine Anzahl Exempl. des Taschenbuchs

Cornelia 1830 und 1831  
läufig an mich gebracht habe, und das Stück  
zu 12 gr. ord. od. 9 gr. n.  
auf feste halbjährige Rechnung verkaufe; à Cond. kann ich nichts davon geben.  
Auf 12 Exempl. beider Jahrgänge — auf einmal und gegen baar — gebe ich ein Freierexemplar.

Berlin, im März 1834.

J. A. List.

**Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.**

[411.] S. H. Bon in Königsberg sucht:

- 1 Wolfram, Unterhaltungen eines Schullehrers auf Spaziergängen.  
1 Die Tugend in einer Tagelöhnerhütte.

[412.] E. Mauritius in Greifswald sucht:

- 1 Scriver's Seelenschatz mit Pritii Vorrede, 5 Thle. folio. bittet aber um den Preis zuvor.

[413.] Rohrmann u. Schweigerd in Wien suchen:

- 1 Gundling's Gesch. der Kurmark Brandenburg. Weidmann.  
1 Edschläger, Otto der Große, Pfalzgraf v. Wittelsbach. Daisenberger.  
1 Spittler, Kirchengeschichte. Eine der letztern von Spittler selbst herausgeg. Ausgaben.

[414.] Georg Franz in München sucht und bittet um vorherige Preisangezeige:

- 1 Novellen z. bayr. Ger-Ordnung, 3. Bd. gr. 8. Memming.  
1 v. Kampf, Erörterungen der Verbindlichkeit d. weltlichen Reichsfürsten in den Handlungen seiner Vorfahren. 8. Neuaufl., Alvanus. 1800.

**Tauschanerbietungen und Gesuche.**

[415.] Folgende Zeitschriften werden zum vierten Theil des Ladenpreises in Change gegeben, und bitte ich diejenigen resp. Handlungen, welche hierauf reflectiren, mir umgehend die Verlagskataloge zu übersenden:

- 1 Abendzeitung. Jahrgang 1829—1833. compl.  
1 Allgemeine (Leipziger) Modenzeitung. Jahrgang 1831—33. compl.  
1 Der Komet. Jahrgang 1832 u. 33. compl.  
1 v. Froriep's Notizen. 32. bis 35. Bd. compl.  
1 Elvers, Juristische Zeitung. Jahrg. 1830. (fehlt das Januar- u. December-Heft.)  
1 Hiszig's Zeitschrift für Criminal-Rechts-Pflege. Jahrgang 1830 (fehlt Januar u. Februar); 1831 (fehlt September—December); 1833. compl.  
1 — Annalen für Criminal-Rechts-Pflege. Heft 13. u. 15. bis 23.  
1 Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung von v. Kampf. Jahrgang 1829 (fehlt 4. Heft); Jahrgang 1830 (fehlt 3. Heft); 1831 u. 1832 compl.  
1 Schund, Jahrbücher der juristischen Literatur. 6 Hefte.  
1 Archiv des Criminal-Rechts. 2 Hefte.  
Sämtliche Zeitschriften sind gut conservirt und werden franko Leipzig od. Berlin geliefert; am liebsten würde ich bei dem Change auf gute belletristische Sachen neuerer Zeit reflectiren.  
Glogau, im März 1834.

H. Meissner'sche Buch-, Kunst- u. Musikalienh.

**Übersetzungs-Anzeigen.**

[416.] In einigen Wochen wird folgende deutsche Übersetzung bei mir zum Versenden fertig:

Die Engelsburg (Le Chateau de St. Ange). Roman aus dem Ende des 15. Jahrhunderts von Viennet, Mitglied der franz. Akademie. 2 Thle. 8. Elegant br., auf sehr schönem Berlin-Druckpap. Preis 2 thl. 8 gr.

Braunschweig, d. 20. März 1834.

Ch. Horneyer,  
Firma: Verlags-Comtoir.

[417.] In meinem Verlage erscheint in wenig Wochen eine deutsche Uebersetzung von:

Dei doveri etc., di Silvio Pellico da Saluzzo  
(als Anhang zu seinem „Prigionier“ zu betrachten),  
welches ich hiermit zu Vermeidung von Collisionen bekannt  
mache und zugleich hentele, daß diese Schrift auch in der  
von mir veranstalteten Gesamt-Ausgabe von Pellico's  
Werken in der Uesprache enthalten seyn wird.

Leipzig, den 22. März 1834.

Ernst Fleischer.

### Vermischte Anzeigen.

#### Circulaire.

Leipzig, im März 1834.

Meine anhaltende Kränklichkeit hat mich veranlaßt, mein Commissions- und Sortiments-Geschäft an die Herren Hermann u. Langbein, aber ohne Activa u. Passiva zu verkaufen. Diese Herren übernehmen dasselbe mit dem 1. April d. J., und alles, was ich bis zum letzten März von Ihnen gebraucht, habe ich Ihnen zu vergüten.

In nächster Ostermesse werde ich, so weit es mir meine Herren Collegen möglich machen, die Rechnungen rein abschließen und zahlen; daher ich die Handlungen, welche nicht zur Messe kommen, um einen vollständigen Rechnungsauszug bitte.

Mein Verlagsgeschäft führe ich unter meiner bisherigen Firma fort, und ich bitte auch ferner um Ihr freundliches Wohlwollen, von dem ich während der 25 Jahre meines Erstblissements so manchen Beweis empfing.

Mit Achtung und Ergebenheit  
Carl Enobloch.

Leipzig, im März 1834.

Aus vorstehenden Zeilen des Herrn Carl Enobloch haben Sie ersehen, daß wir am 1. April dieses Jahres dessen Commissions- und Sortiments-Geschäft ohne Activa und Passiva läufig übernehmen, und von da ab unter der Firma

Hermann und Langbein,

fortführen werden.

Wir ersuchen Sie, davon nöthige Notiz zu nehmen, uns von obengedachtem Tage an alle Herren C. Enobloch zu kommenden Reise und Fortsätzen liefern, so wie mit Einsendung Ihrer Nova in derselben Anzahl, wie Sie solche bisher an unsern Vorgänger expedirt, erfreuen zu wollen.

Da unser B. Hermann, der früher im Geschäft des Herrn C. Enobloch, dann bei den Herren Perthes und Besser in Hamburg, und jetzt bei den Herren Black, Young und Young in London gearbeitet hat, sich der besten Bezeugnisse erfreut, und unser C. Langbein Ihnen bereits durch sein Circulair vom 2. Januar dieses Jahres von den Herren Breitkopf u. Härtel, Herrn C. Enobloch, und Herrn J. K. G. Wagner in N. a. d. O. empfohlen ist, so glauben wir keine Fehlbitte zu thun, wenn wir Sie ersuchen, daß unserem Herrn Vorgänger geschenkte Vertrauen gefälligst auf uns übertragen zu wollen. Hinterehende Fonds und eine genaue Kenntniß des hiesigen Geschäfts seien uns in den Stand, allen Anforderungen unserer Herren Collegen Genüge leisten und Ihr Vertrauen, dessen wir uns stets würdig zu machen suchen werden, rechtfertigen zu können.

Was Sie bis zum 1. April d. J. an unsern C. Langbein — dessen Firma an diesem Tage erlischt — geliefert haben, wollen Sie gefälligst auf unser gemeinschaftliches Conto tragen und die dadurch verursachte Mühe freundlich entschuldigen.

Genehmigen Sie übrigens die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung von Ihren  
ergebenen

Bernhard Hermann, Eduard Langbein.

[419]. **Schlusworte**  
als Antwort auf die Entgegnung eines gewissen Dr. Heinze (?) in No. 10 des Vorjahrblattes für den deutschen Buchhandel und die angebliche Abfertigung in No. 43 des allgem. Anzeigers.

Dr. Basse in Quedlinburg und sein Schatten, der sich Dr. Joh. Friedr. Heinze nennt (?), ergießen ihre Galle über mich conform in obigen Blättern. Ich unterlasse eine Wiederholung des schon oft gefälschten Urtheils über die buchhändlerische und literarische Freibeuterrei, so wie auch den auf der Hand liegende Beweis, daß die Plagiate, wenn sie sich auf einen großen Theil eines schon vorhandenen Buches erstrecken, nichts sind als illegitime Kinder der Strafe auf den Nachdruck. Ich unterlasse die Beziehung auf die Recensionen, welcher sich meine Werke erfreuten, und die Hindeutung, daß mit der Zahl der Auflagen auf dem Titel die Zahl der abgesetzten Exemplare nicht dargethan, und daß die Preisen, welche ein literarischer Freibeuter wohlfeil genug einbringt, keine Triumphe sind. Das solche Freibeuter eine freche Sprache führen, liegt in ihrem niedrigen Gewerbe, und darum übergehe ich mit gebührender Verachtung die Injuringen, die mir geworden sind. Jede Erwiderung darauf würde Verlängern der eigenen Würde seyn.

Der fragliche Gallenerguß führt lediglich daher, daß die wohlgl. Bücher-Commission in Leipzig mit vollem Rechte die Basse'schen Fabricate, betitelt:

- 1) die Handelschule von Albert Franz Jöcher;
- 2) Dr. Johann Friedr. Heinze's allgemeiner kaufmännischer Briefsteller und Handlungs-Compteurist, als Nachdruck confiscaerte.

Die durch diese Machwerke hauptsächlich an meinen Werken verübte Plünderei will ich nun etwas näher beleuchten, damit jeder Unbesangene die in obenerwähnten Aufsätzen geführte Sprache gehörig würdigen kann. Ich nehme Jöcher-Basse's Handelschule zuerst vor.

In der Vorrede sagt derselbe unter Anderem:

„Allen Jünglingen, welche keine öffentliche Handelschule besucht haben und überhaupt Allen, die sich in den verschiedenen Zweigen der Handelswissenschaften gründlich belehren wollen, bieten wir hiermit ein treffliches Hilfsmittel dazu dar. Wir haben alles gesammelt, was uns in dieser Beziehung beachtenswerth schien, und die besten, neuern Schriften, namentlich die von Ettiger, Bleibtreu, Schiebe — Heinze (!)“ — Viel Ehre für einen ehrlichen Schriftsteller, in die Kategorie eines Heinze gestellt zu werden! — „sleißig benutzt ic.“ —

Zum Schlusse sagt er noch: „Die Fleißhaftigkeit unsers Werkes bezeugt der diesem Vorworte folgende Inhalt. Fleißiges Studium dieses Buches kann und wird nur wahrhaft segensreiche Wirkungen zu Folge haben. Und dies ist der Zweck unserer Arbeit; möge sie solchen in vollem Maße erfüllen.“ Welch christlich frommer Wunsch! — Mit andern Worten, und der Würdigkeit und Wahrheit gemäß, hätte die Vorrede folgendermaßen lauten sollen:

„Wir wollten“ — Jöcher-Basse spricht — „auf den Sparpfennig der Handlungsschüler speculiren und aus ihren Taschen soviel als möglich pumpen. Wir entschlossen uns daher, zur Ausführung unsers Vorhabens in das Gebiet einiger Autoren einzufallen und ihre Geistesprodukte zu plündern, da wir selbst nichts zu produciren vermögen, und es unserm Handwerk angemessener ist, von Raub und Plünderei zu leben, als uns auf eine ehrliche Weise zu ernähren. Wir haben daher aus Ettiger's „Kaufmann“, aus Bleibtreu's „Lehrbuch der Handelswissenschaft“ mehrere Capitel gleich von vorn weggenommen, sie nach unserer Weise systematisch geordnet, d. h. durcheinander geworfen, damit man unsere Plünderei nicht so leicht gewahrt werde. Schiebe's Contowissenschaft aber haben wir in besondere Affection genommen, haben davon den ersten Band zur Hälfte ungefähr abgedruckt, den zweiten Band, welcher

18 Capitel enthält, haben wir so geplündert, daß wir — Jöcher-Basse — von den 24 Capiteln des ganzen Werkes 17, sage siebzehn Capitel, nebst Formularen von Waarentchnungen, Scheinen, Quittungen &c. herausgestohlen“ (also nicht bloße Formulare, wie Gottsc. Basse fälschlicher Weise angiebt. In Hoffnung aber, den verübten Raub zu verstecken, wurden die Namen der Personen und Städte umgeändert, so daß nun durch die Umänderung der Städte in München, Magdeburg und Hamburg nach Frankf., in Leipzig und Berlin nach Gulden im 24fl.-Fuß, in Bremen nach Reichsbühl. im nämlichen Fuße gerechnet und in Magdeburg und Hamburg nach Kilogrammes ausgewogen wird), „aber wohlweislich nach dem Beispiel unsers Cumpans, Heinze-Basse, Einiges zum Stoppeln übrig gelassen haben, um später mit marktschreierischem Pontp eine vermehrte und verbesserte Auflage den Handelslehrlingen, mit welchen wir's so ehrlich meinen, darzubieten und zu empfehlen.“

„In unser Mixtum-Compositum flickten wir als Lückenbüßer eine ganz kurze Arithmetik und ein sogenanntes kaufmännisches Wörterbuch hinein, beides ebenfalls abgedruckt; denn einer Feder bedurfen wir überhaupt nicht zu unserm Machwerk, als allenfalls zu Titel und Vorrede, und diese lassen sich auch mit Hilfe eines Bleistifts entwerfen. Auch haben wir nicht aus Heinze, wie wir fälschlicher Weise angeben, sondern adiutoria aus Schiebe's kaufmännischen Briefen 93, sage neunzig d.s.e.i Briefe, wovon 50 ganz gleiche in Heinze ebenfalls stehen, genommen, und damit Heinze-Basse und Jöcher-Basse einander förmlich sezen und eine Hand die andere wasche, so haben wir, Jöcher-Basse, uns veranlaßt gefunden, Seite 339 unsers Machwerks folgendes Rühmliche von dem Machwerk unsers Cumpans Heinze-Basse zu sagen“:

„Wir können hier wegen Beschränktheit des Raumes nur „eine kleine Auswahl von Beispielen kaufmännischer Correspondenz geben und verweisen im Uebrigen auf die neuste, sehr reichhaltige und empfehlungswerte Sammlung guter kaufmännischer Briefe von Dr. Joh. Friedr. Heinze, betitelt: Allgemeiner kaufmännischer Briefsteller und Handlung-Comptoirist. Enthalten alle Arten im kaufmännischen Leben vorkommender Briefe und Aufsätze nach den besten und bewährtesten Mustern und Formularen. Ein nützliches Hülfsbuch für Kaufleute, Fabrikanten, Manufacturisten u. s. w., vorzüglich aber für Jünglinge, die sich der Handlung widmen!“

„Kommt also, ihr Jünglinge, gebt ever Geld her für unser und Heinze-Basse's Machwerk; dies ist der eigentliche Zweck unsrer Arbeit. Möge sie unfern Beutel in vollem Maße füllen, damit wir doch die segensreichen Wirkungen unserer verübten Plünderungen spüren.“

Also — hätte Jöcher-Basse im Vorworte zu seinem Machwerk sprechen sollen, damit auch derjenige, der nicht weiß, weshalb es Kind er ist, doch sogleich den wohlgemeinten Anteil, den er an der Bildung junger Handelsbesitzer nimmt, hätte erkennen können.

Nun kommt die Reihe an Heinze-Basse.

In der Vorrede zur 4. Auflage seines nützlichen Hülfsbuchs — wie er sein Machwerk nennt — die wörtlich der 3. gleich ist, sagt er: Es seien Briefsteller mancher Art erschienen, die aber nicht oder weniger zweckmäßig sind. Der Guten hätten wir noch nicht allzuviel. — Dann fährt er fort (seine eigenen Worte): „Um wenigstens war man darauf bedacht, Musterbriefe von verschiedenen Verfassern zusammenzustellen; dieses ist in dem gegenwärtigen Buche geschehen. Es enthält nämlich dasselbe eine Auswahl der besten Formulare, welche sich in den neuesten und bewährtesten Schriften über diesen Gegenstand befinden.“

Bis zur Confiscation dieses Machwerkes und dessen von Jöcher-Basse gehörten also meine Werke zu den besten und bewährtesten; durch die Confiscation des Nachdruckes ist nichts aus ihnen herangekommen, und dennoch sollen sie nach der Confiscation Nichts werth seyn. Wenn Heinze-Basse meine Briefe nachdrucken ließ, und sie dennoch, wie er nun vorgiebt, jeder mittelmäßige Comptorist also niederschreiben

kann, so muß er — Heinze-Basse — unter einem solchen stehen; sonst hätte er selbst Briefe derselben Tendenz abgefahrt. Dies vermag aber der angebliche Doctor nicht; denn daß ein Mensch mit einer Logik, wie sie Heinze-Basse zu Tage fordert, nur ein planloses Machwerk liefern könnte, ist an sich klar. Noch nie ist mit einer so erbärmlichen Compilation vorgekommen wie dies Heinze-Basse'sche Machwerk. Wie er sich dabei angestellt, sieht man aus Folgendem:

Zur dritten Auflage, welche 281 Briefe enthält, nahm er aus meinem Werke, betitelt: kaufmännische Briefe, 83, sage achtzig drei Briefe heraus und vermengte sie mit denselben, die er aus dem leipziger Handlungsbriefsteller &c. entnommen hatte.

Die Begierde der Kaufleute, Fabricanten, Manufacturisten &c. sich von Heinze-Basse in kaufmännischer Correspondenz, in Verträgen (!) u. s. w. unterrichten zu lassen, muß so groß gewesen seyn, die Handlungsbuchlinge müssen ihrerseits so sehr nach Unterricht gesezt haben, daß 1833 eine vierte, vermehrte und verbesserte Auflage erschien ist, ebenfalls als nützliches Hülfsbuch auf dem Titel angekündigt.

Zur Vermehrung und Verbesserung desselben wurden 16 Seiten aus „Schlüssel zur kaufmännischen Correspondenz von Dr. J. G. Flügel (Verlags-Expedition von Sitzring in Leipzig)“ wörtlich abgedruckt, dann kommt der eigentliche Briefsteller, aber wohlweislich sind die Karten darin anders gerichtet, damit man der Freibeuterei nicht so leicht auf die Spur komme. Zur Vermehrung und Verbesserung der Auflage und zur Belohnung der Handlungsbuchlinge ist mein Briefsteller diesmal in noch größere Ausektion genommen und 122, sage einhundert zwei und zwanzig Briefe, also mehr als  $\frac{1}{3}$  meines Werks daran gestohlen werden.

In dem, dem Heinze-Basse'schen Machwerk angehängten kaufmännischen Wörterbuche, das wörtlich ein und dasselbe mit dem von Jöcher-Basse ist, hat Heinze-Basse ebenfalls die Erklärung des Wortes: „Decimalsystem in Frankreich“ wörtlich aus meinem kaufmännischen Handwörterbuche (Verlag bei Friedr. Fleischer) abdrucken lassen. Es ist also doch gut, daß ich mein Handwörterbuche, das Heinze-Basse als eine Fabrikarbeit zu verdächtigen sucht, editirt habe; denn schwerlich hätte er diesen Artikel so kurz und bündig und dennoch so anschaulich in einem andern Werke gefunden.

Angenommen nun, der Absatz der Heinze-Basse'schen und Jöcher-Basse'schen Machwerke habe den glücklichen Fortgang, den sich Gottsc. Basse davon verspricht; so lebe ich dadurch in der angenehmen Erwartung, daß mit der Zeit meine Werke rein ungeplündert seyn werden, wenn nicht bald der buchhändlerischen und literarischen Freibeuterei durch ein Gesetz in den deutschen Bundesstaaten für immer ein Siegel vorgeschnitten wird. Indessen warne ich wiederholts Ledermann vor Aufzug befragter, bei Basse in Quedlinburg erschienenen trügerischen Schriften und erkläre zugleich, daß meine Entrüstung gegen diese Freibeuterei weder neidisch noch hämisch, sondern durch den an meinen und andern Werken verübten Diebstahl gerechtfertigt ist. Das es für jetzt noch keine durchgreifendere Strafe für literarischen Raub giebt als öffentliche Brandmarkung (—doch versichert man mir auch, daß ein Nachdrucker von der Buchhändlerbörse in Leipzig ausgeschlossen werden kann—) derer, die sich dadurch schänden, kann jeder ehrliche Schriftsteller nur belagen. —

Leipzig, den 16. März 1834.

Schiebe,  
Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt.

[420.] Den Unterzeichneten kommen seit einiger Zeit von ihren Geschäftsfreunden so viele Erkundigungen und Anweisungen über und auf den ehemaligen hiesigen Buchhändler Vappers zu, daß es für sie zu zeitraubend seyn würde, wenn sie jedem einzeln Auskunft geben wollten, sie zeigen daher hiermit ein für allemal an, daß

1) Vappers seit October 1832 flüchtig ist;

2) die sämtlichen Vorräthe im vorigen Jahre zum Vor-

theile derjenigen Gläubiger, die nach den hiesigen Gesetzen zunächst berücksichtigt werden müssen, öffentlich versteigert wurden;  
3) daß alle Versuche der zahlreichen übrigen Creditoren zur Rettung auch des kleinsten Theils ihrer Forderungen ganz vergebens sind.

An Pappers selbst keinen Verlust erleidend, da sie ihm nie Credit haben, bedauern sie, daß die Anfragen der Herren Collegen nicht einige Jahre früher an sie gerichtet wurden.

Cöln, den 15. März 1834.

J. P. Bachem.

M. Du Mont-Schauberg.  
Nommerskirchen's Buchhandlung.

Pet. Schmid.

J. G. Schmid.

[421.] Bis zum Schlusse der Ostermesse erwarte ich alle von mir versandten Kalender zurück, später nehme ich nichts an. Stettin, im März 1834.

F. H. Morin.

[422.] W. Engelmann in Leipzig bittet um Auskunft, ob das Gedicht in plattdeutscher Sprache von Karl Phil. Morris

„Geschichte von David und Goliath“  
in irgend einem Bande seiner Schriften gedruckt sey.

[423.] Bitte. — Meine Herren Collegen wollen die Veröffentlichung der Erscheinung von Schweigger-Seidel's Jahrbuch der Chemie 23. u. 24. Heft, so wie von der neuen Auflage des Kreolors von Reichenbach nicht mit zur Last legen. Die Schuld hieron tragen allein die Herren Herausgeber. — Wann das eine oder das andere fertig wird, kann ich nicht bestimmen.

Halle, den 20. März 1834.

Eduard Anton.

[424.] Stellegesuch. — Für einen jüngern Bruder, der seine Lehre bei mir bestanden hat, und im Buchhandel sowohl als in der französischen und englischen Sprache bewandert ist, suche ich eine Stelle als Schülze.

Ludw. Kohnen in Nachen.

Neuigkeiten, vom 16—22. März in Leipzig angekommen und mitgetheilt von der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung:

Basilicorum libri LX. Ed. Heimbach. Sect. IV. 4maj. Barth n. 1½ thl.  
Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproces. 4. Aufl. gr. 8. München, Weber n. 2 thl.  
Befreiungsjahr, das, 1813. gr. 12. Hoffmann u. Campe. geh. 1 thl.  
Billroth, Lateinische Schulgrammatik. gr. 8. Weidmann 1 thl.  
Blätter, Überlaufh., von Just. 1834. gr. 4. Birn n. N. n. 1½ thl.  
Brown's botanische Schriften. 5. Bd. gr. 8. Schrag 3 thl.  
Clarion, pathol.-therapeut. Manual, v. Venus. gr. 8. Voigt 2 thl.  
Comte, Handbuch der Taschenspielerkunst. 8. Basse 1 thl. 12 gr.  
von der Decken, Herzog Georg von Braunschweig u. Lüneburg. 2. Thl. gr. 8. Hannover, Hahn 1 thl. 20 gr.  
Dietrich, Flora universalis. I. 35. II. 3. Fol. Schmid n. 4 thl. 16 gr.  
Freytagii Lexicon Arabico-Latinum. Tom. III. Sect. I. 4 maj.  
Schwetschke. geh. I—III. n. 20 thl.; n. 40 thl.; n. 80 thl.  
Führich, Bilder zu Tiecks Genovela. qu. gr. Fol. Arnold n. 4½ thl.  
v. Gleichen, Chroniken aus den Schreinsarchiven der Tyrannie. 2 Bdchen. 8. Ilmenau, Voigt 1 thl. 8 gr.

Golo, Mitter, der Grausame. 3 Thle. 2. Aufl. 8. Basse 3½ thl.  
Götz, Monographie des Hundes. Mit 40 Abbild. gr. 8. Gotha, 2 thl.  
Hennings u. Hopf. geh.  
Graßmann, Dent- u. Sprechübungen. 2. Aufl. gr. 8. Reimer 1½ thl.  
Huber's Novellen, von Storch. 2 Bde. gr. 12. Neumann. geh. 3 thl.  
Journal f. Mathematik von Crelle. 12. Bd. gr. 4. Reimer n. 4 thl.  
Karte v. Hannover v. Papen, etc. 4. Liefer. Fol. Hahn n. 1 thl. 14 gr.  
Kempis auserlesene Schriften. 2. Bd. breit 12. Voigt 1 thl.  
Kröniz, Encyclopädie. 160. Thl. gr. 8. Paulische Buchh. 4½ thl.  
Kuhn, Jacobi und die Philosophie seiner Zeit. gr. 8. Mainz, Kopferberg 2 thl. 8 gr.  
Lewy, Lehrbuch d. Geologie, v. Hartmann. III. 1. gr. 8. Basse 1½ thl.  
Meinerzhagen, Predigten. gr. 8. Bremen, Kaiser 1 thl. 8 gr.  
Meister, Generalbass-Schule. gr. 4. Ilmenau, Voigt. geh. 1 thl. 6 gr.  
Militair-Literatur-Zeitung. 1834. gr. 4. Mittler in B. n. 4 thl.  
Möller, Musterblätter für Decorations- u. Stubenmaler. 1. Heft. qu. gr. Fol. Basse 1 thl. 12 gr.  
Moltke, Einiges über die Verfassung Schleswig-Holsteins und die Ritterschaft. gr. 8. von Rohden. geh. 1 thl. 4 gr.  
Müssler's Gewächskunde. II. 2. gr. 8. Hammerich 1 thl. 8 gr.  
Nachrichten, Cessliche, für Landwirthe. II. 2. gr. 4. Hahn in H. 1 thl.  
Nachstüde aus dem Drama der französischen Revolution. 8. Stuttgart, Hallberger. geh. 1 thl.  
Metrolog, neuer, der Deutschen. 10. Jahrg. 1832. 8. Voigt 4 thl.  
Nicholson, J., der praktische Mechaniker u. Manufacturist. — Supplement. gr. 8. Landes-Industrie-Comptoir. geh. 1½ thl.  
— R. Verfertigung d. Thermometer, ic. 2. Aufl. gr. 8. Basse 1½ thl.  
Nürnberger's Erzählungen. 1. u. 2. Bdchen. 8. Arnold 2 thl. 4 gr.  
Petersen, Handbuch der griechischen Litteraturgeschichte. gr. 8.  
Hoffmann u. Campe. 2 thl.  
Petrini's, nachgelassene Schriften. 3 Bde. gr. 8. Hallberger 1½ thl.  
Pontecoulant, analytische Theorie des Weltsystems, v. Hartmann. 1. Bd. gr. 8. Basse 1 thl. 16 gr.  
Raupach, der Nibelungen-Herr. 8. Hoffmann u. Campe. geh. 1 thl.  
— Robert der Teufel. Schauspiel. 8. Ebend. geh. 1 thl.  
Reineke Vos. Nach d. Lübecker Ausg. von 1498, m. Einleitung v. Hoffmann v. Fallersleben. gr. 8. Grass, Barth u. Cp. geh. 1½ thl.  
Reinhart Fuchs von Jacob Grimm. gr. 8. Reimer 3 thl. 12 gr.  
Repertorium der medizinisch-chirurg. Journalistik des Auslandes von Behrend. 1834. gr. 8. Hirschwald n. 6 thl.  
Rosen, Wanderb. e. Schwermüthigen. 8. Hoffmann u. Campe 1½ thl.  
Sachsens Schullehrer. Zeitschr. v. Hanschmann. 8. Berger n. 1 thl.  
Schauplatz der Künste und Handwerke. 62. Bd.: Lehrbuch der Gewerbekunde von Leng. 8. Voigt 2 thl.  
Schinkel's architect. Entwürfe. 21. Heft. gr. Fol. Duncker n. 3 thl.  
Scholz, Werke d. Allmacht. X. Bd. gr. 4. Graf, Barth u. Ep. 1½ thl.  
Schreber's Naturgeschichte der Sängthiere, von Wagner. LXX. Heft. gr. 4. Palm'sche Verlagsb. n. 2 thl.  
Seidler, kleine Kaufmänn. Rechenbuch. 8. Basse. 1 thl.  
v. Siebold, Nippon. Archiv zur Beschreibung von Japan, etc. 1. u. 2. Lief. Fol. Leyden; Amsterdam. Müller & Comp. n. 17½ thl.  
— Mit Atlas n. 23½ thl.  
— Fauna Japonica. Decas I. Fol. Ibidem n. 8 thl. 20 gr.  
Sluiteri Lectiones Andocidae ed Schiller. 8 maj. Berger 1 thl.  
Ubbelohde, über die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. gr. 8. Hannover, Hahn. geh. 2½ thl.  
Vollmond. Ein Volksblatt. 1834. 12. Rautenberg n. 1 thl.  
Wanderungen durch Italien ic. 3. Bdchen. 8. Basse 1 thl. 12 gr.  
Wienborg, ästhetische Feldzüge. 8. Hoffmann u. Campe 1½ thl.  
Will, Dictionary. II Parts. 2. Edit. 16. Brönnner. br. 2 thl.  
Zehender, Deutsche Anthologie ic. gr. 8. Dalp. geh. 1 thl. 8 gr.  
Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege in Hessen ic. von Böhmer, Bopp u. Jäger. gr. 8. Lesle. I. 1—6. 2 thl. 8 gr.  
— für Kunst ic. des Krieges. 1834. 8. Mittler in B. n. 5½ thl.  
— Österreichische militärische. 1834. 8. (Heubner) n. 8 thl.  
Zeitung f. d. homöop. Heilkunst. 1834. gr. 8. Arnold n. 3 thl.  
Zoller, Bilder aus Schwaben. 8. Hallberger. geh. 1½ thl.

Leipzig, gebrückt bei Breitkopf und Härtel.